

Der Oberbürgermeister

15.10.2019

Nichtöffentliche Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 1/19

Betreff

Beschwerde wegen der Ablehnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen einen Gebrauchtwagenhändler

Vorbringen

Mit Schreiben vom 16.10.2018 (Anlage 1) reicht ein Bürger eine Beschwerde nach § 24 GO NRW über die Arbeitsweise des Ordnungsamtes wegen der abgelehnten Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen einen Münsteraner Gebrauchtwagenhändler ein. Die Beschwerde beziehe sich auf die Art, wie Bürger mit Missständen, deren Behebung im Zuständigkeitsbereich der Stadt liege, vom Ordnungsamt alleingelassen würden.

Der Beschwerdeführer regt an, dass die Beschwerdekommision dafür Sorge tragen möge, dass gegen den Gebrauchtwagenhändler ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werde.

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 07.10.2018 (Anlage 1 zur Beschwerde) das Ordnungsamt der Stadt Münster gebeten, gegen einen Münsteraner Gebrauchtwagenhändler ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, weil dieser immer wieder an dem im Stadtraum von Münster abgestellten PKW des Beschwerdeführers Reklame (Kärtchen) für sein Unternehmen befestigen lasse. Das Ordnungsamt hat dem Beschwerdeführer mit Mail vom 15.10.2018 (Anlage 2 zur Beschwerde) mit Angabe von Gründen mitgeteilt, dass die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht in Betracht kommt.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Beschwerdeführers nebst Anlagen Bezug genommen

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Sondernutzungserlaubnis für das Verteilen der Karten wurde durch die Stadt Münster nicht erteilt. Diese Art der Werbung ist in Münster nicht gewollt und wird somit auch nicht genehmigt.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Gebrauchtwagenhändler ist nicht möglich, da nur direkt gegen den Verursacher der Störung (Verteiler der Kärtchen) vorgegangen werden kann. Das setzt voraus, dass der Verursacher beim Verteilen der Karten nachweisbar „erwischt“ wird.

Nach einem vom Ordnungsamt mit der Polizei geführten Gespräch ist es zu aufwendig, über die angegebenen Telefonnummern einen Verursacher festzustellen. Der Gebrauchtwagenhändler wird auch nicht den Namen des Verteilers nennen. Aus diesem Grund steht der Aufwand nicht im Verhältnis zum möglicherweise zu erzielenden Ergebnis. Dies hat das Ordnungsamt dem Beschwerdeführer mit Mail vom 15.10.2018 entsprechend mitgeteilt (Anlage 2 zur Beschwerde).

Auch eine Nachfrage bei der Stadt Bielefeld ergab ein ähnliches Ergebnis. Dort wird ebenfalls nur gegen den entsprechenden Verhaltensverursacher, also den Verteiler der Kfz-Händlerkarten vorgegangen.

Aus den geschilderten Gründen sieht die Verwaltung hier weder die rechtliche Möglichkeit noch Pflicht, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Gebrauchtwagenhändler oder Verteiler der Kärtchen einzuleiten.

Die Verwaltung hat dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerde in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision vorgeschlagen, ihm zunächst in einem persönlichen Gespräch Informationen zu den Möglichkeiten ihres Handelns zu geben und ihm für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Zu dem Gespräch ist es nicht gekommen, da der Beschwerdeführer geantwortet hat, dass er über die Arbeitsweise der Verwaltung bereits per Mail des Ordnungsamtes in Kenntnis gesetzt worden sei und sich deshalb genötigt gesehen habe, sich an die Beschwerdekommision zu wenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision, dem Haupt- und Finanzausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

In Vertretung

Gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

An die
Beschwerdekommision des Rates der Stadt Münster
Herrn Marius Herwig
- Stadthaus 1 -
Klemensstraße 10
48143 Münster

Münster, den 16. Oktober 2018

Betreff: Abgelehnte Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen einen
Münsteraner Gebrauchtwagenhändler

Sehr geehrter Herr Herwig,
sehr geehrte Mitglieder der Beschwerdekommision,

hiermit möchte ich mich gemäß Gemeindeordnung NRW § 24 über die Arbeitsweise des Ordnungsamtes der Stadt Münster beschweren, wobei ich ausdrücklich nicht den mit mir in Kontakt gestandenen Mitarbeiter des Ordnungsamtes meine, sondern die Art, wie der Bürger mit Mißständen, deren Behebung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster liegt, vom Ordnungsamt alleingelassen wird.

Ich rege an, daß die Beschwerdekommision dafür Sorge tragen möge, daß gegen den von mir beschuldigten Gebrauchtwagenhändler ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werde.

Begründung

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2018 (Anlage 1) bat ich das Ordnungsamt der Stadt Münster, gegen einen Münsteraner Gebrauchtwagenhändler ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, weil dieser Immer wieder an meinem im Stadtraum Münster geparkten Pkw gesetzeswidrig Reklame (Kärtchen aus Plastik/laminierete Pappkärtchen) für sein Unternehmen befestigen lasse.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 15. Oktober 2018 (9.17 Uhr) (Anlage 2) teilte mir das Ordnungsamt mit, daß die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

„nur möglich [sei], wenn er (der Gebrauchtwagenhändler, Anm. E.H.) durch die Polizei oder den Kommunalen Ordnungsdienst beim Verteilen der Visitenkarten erwisch wird. [...] Nach einem in der Vergangenheit mit der Polizei geführten Gespräch ist es zu aufwendig über die angegebenen Telefonnummern einen Verursacher festzustellen. Dieser wird auch nicht den Namen des Verteilers nennen. Aus diesem Grund steht der Aufwand leider nicht in Relation zum Ergebnis was man erzielen könnte.“

Auf Nachfrage wies mich das Ordnungsamt dann noch darauf hin (E-Mail, 15. Oktober, 10.08 Uhr) (Anlage 3), daß ich gemäß Straßen- und Anlagenordnung der Stadt Münster sowie nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für die ordnungsgemäße Entsorgung der widerrechtlich an mein Pkw gesteckten Reklame verantwortlich sei.

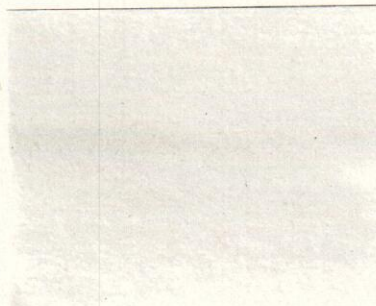
Ich halte es für ein verantwortungsloses Verhalten, daß der Rechtsstaat hier kapituliert, ohne daß die Stadt Münster den Fall überhaupt untersucht hätte, wodurch sie billigend in Kauf nimmt, daß mir Schaden entsteht und gleichzeitig auch noch verlangt, daß ich für die ordnungsgemäße Entsorgung des unrechtmäßig entstandenen Mülls aufkommen soll, obwohl der Urheber namentlich bekannt ist und hierfür herangezogen werden könnte.

Da in dem von mir im Schreiben vom 7. Oktober geschilderten Fall

- a) der Name des Beschuldigten bekannt ist,
- b) die Identität des Beschuldigten anhand seines Münsteraner Festnetzanschlusses ohne großen Aufwand zu ermitteln wäre und
- c) der Beschuldigte mir gegenüber sogar bestätigte, daß er die besagten Reklamekärtchen verteilen lasse,

kann ich es nicht nachvollziehen, daß es „zu aufwendig“ sein soll, „einen Verursacher festzustellen“, und die Stadt Münster die Ordnungswidrigkeit deshalb lieber auf sich beruhen lassen will.

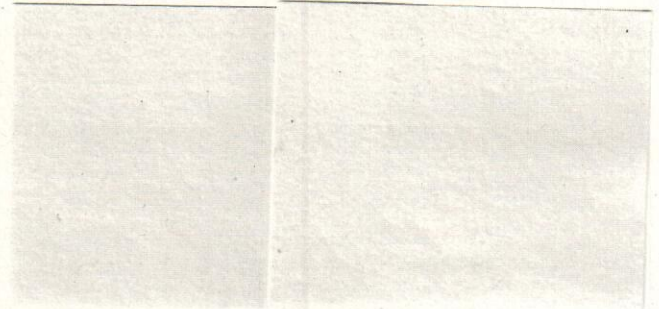
Mit freundlichen Grüßen



3 Anlagen

Anlage 1

An das
Ordnungsamt der Stadt Münster
Klemensstraße 10
- Stadthaus 1 -
48143 Münster



Münster, den 7. Oktober 2018

Betreff: Autohändlerreklame an meinem Pkw in der Robert-Koch-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der _____ verfüge ich über keinen eigenen Pkw-Stellplatz, weshalb ich mein Auto regelmäßig an der nahegelegenen Robert-Koch-Straße parke. Hier erlebe ich es häufig, daß ein Gebrauchtwagenhändler Reklamekärtchen ungebeten an die Fensterscheiben meines Autos steckt, für deren Entsorgung ich dann aufkommen muß. Am vergangenen Samstag (6.10.2018) mußte ich um 19.30 Uhr feststellen, daß an der Scheibe der Fahrtür sogar zwei dieser Reklamekärtchen steckten. Die zwei Abbildungen zeigen Vorder- und Rückseite der Kärtchen:



Tel.: **0251**
Wir bezahlen
Ansicht Vorders

wirkaufenihrauto
JEDE MARKE . JEDES ALTER . JEDER ZUSTAND
Sofort Bargeld und Sofort Abmeldung
24 Std. erreichbar auch per SMS, Whatsapp.
auch Sa, So, und an Feiertagen.
D1: **0160**
0176

Ansicht Rückse

Da ich diese Art der Reklame nicht wünsche und es leid bin, mir durch Unbefugte die Scheibendichtungen beschädigen zu lassen, kontaktierte ich dieses Mal umgehend den Urheber telefonisch unter der auf den Karten angegebenen Telefonnummer 0251/ [REDACTED]. Dieser stellte sich mir als ein Mohammed Arafat vor. Den Namen und die Adresse seines Unternehmens wollte er mir dagegen nicht mitteilen, sondern verwies keck auf das Ordnungsamt der Stadt Münster, das mir diese nennen würde. Meine Feststellung, daß ich zwei seiner Reklamekärtchen an meinem Auto stecken gehabt hätte, bezeichnete er als unmöglich, da (Zitat) „meine Leute immer nur eine Karte an ein Auto machen“. Er bezichtigte mich dadurch zwar einerseits indirekt der Falschaussage, bestätigte hierdurch jedoch andererseits, der Urheber der Reklamekärtchen zu sein. Die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage er meine, die besagten Reklamekärtchen an meinem Auto befestigen zu dürfen, konnte nicht geklärt werden, da A. aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse die Fragestellung in ihrer Bedeutung leider nicht erfassen konnte.

Ich wende mich deshalb an Sie mit der Bitte um Auskunft, um welches Unternehmen es sich bei dem A. handelt, verbunden mit der grundsätzlichen Frage, ob Werbematerial ohne Nennung eines Verantwortlichen bzw. eines verantwortlichen Unternehmens überhaupt zulässig ist.

Zudem bitte ich um Auskunft, ob dem A. für seine Reklameaktionen von seiten der Stadt Münster eine Genehmigung zu einer Sondernutzung öffentlicher Straßen erteilt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich hiermit um Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den A., dessen Identität aufgrund des o.g. Festnetzanschlusses ja leicht ermittelt werden kann.

Gerne stehe ich Ihnen bei Bedarf für eine Zeugenaussage zur Verfügung. Die beiden am 6.10.2018 an meinem Auto befestigten Reklamekärtchen habe ich sichergestellt. Ein Exemplar sende sie Ihnen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihnen anbei mit zu.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir innerhalb der nächsten 10 Werktage einen Sachstandsbericht zur Bearbeitung meines Schreibens geben könnten. Gerne können Sie mich dabei auch per E-Mail kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 1 Reklamekärtchen des A.

Anlage 2

Von:
An: "

.de>

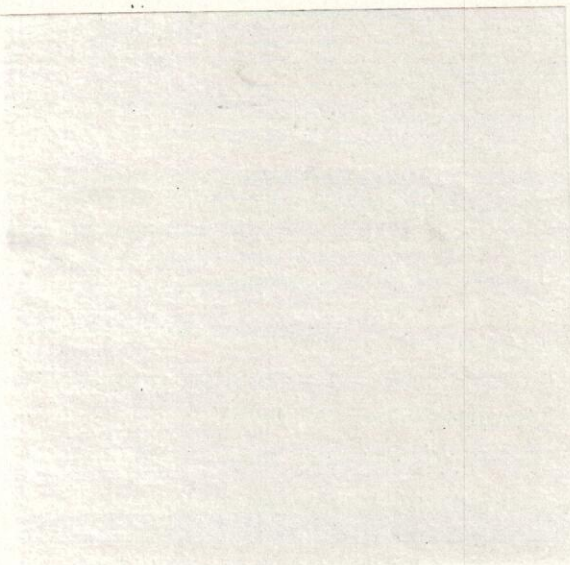
Datum: 15.10.2018 09:17

Betreff: Vivitenkarten von Autohändlern

Sehr geehrter Herr
bezüglich Ihres Schreibens vom 07.10.2018 darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Lt. Auskunft des Gewerberegisters ist kein Gewerbe auf den Namen Mohammed Arafat in Münster angemeldet.
2. Auch wenn dieses der Fall wäre, ist es mir leider nicht möglich gegen Herrn A. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, da es hier, ähnlich wie im Straßenverkehr, nur möglich ist, direkt gegen den Verursacher der Störung vorzugehen. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn er durch die Polizei oder den Kommunalen Ordnungsdienst beim Verteilen der Visitenkarten erwischt wird.
3. Eine Sondernutzungserlaubnis wurde seitens der Stadt Münster nicht erteilt, da diese Art der Werbung in Münster nicht gewollt ist und somit auch nicht genehmigt wird.
4. Nach einem in der Vergangenheit mit der Polizei geführten Gespräch ist es zu aufwendig über die angegebenen Telefonnummern einen Verursacher festzustellen. Dieser wird auch nicht den Namen des Verteilers nennen. Aus diesem Grund steht der Aufwand leider nicht in Relation zum Ergebnis was man erzielen könnte.
Für weitere Fragen stehe ich unter den unten genannten Kontaktdaten zur Verfügung.
Ich bedaure Ihnen keine günstige Antwort in dieser Sache geben zu können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Anlage 3

Von:
An: |

r.de>

Datum: 15.10.2018 10:08

Betreff: AW: Vivitenkarten von Autohändlern

Sehr geehrter Herr

zu Ihrer Frage muss ich für die Anlagen der Stadt Münster auf § 2 auf die Straßen- und Anlagenordnung der Stadt Münster und für die Straßenflächen auf § 17 des Straßen- und Wegegesetz NRW verweisen. Wer die Straße beschmutzt, in diesem Fall wären Sie das, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Somit sind Sie für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Leider auch hier für eine für alle Selten enttäuschende Antwort.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

